

**Vorläufige Ordnung
für das Institut für Sportwissenschaft
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 01.04.2003

Der Fakultätsrat der Fakultät IV hat am 12.03.2003 die folgende vorläufige Ordnung für das Institut für Sportwissenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 3/2004 S. 33) (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 3/2004 S. 59), beschlossen.

§ 1

Das Institut für Sportwissenschaft ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät 4 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in

- a) der Erforschung der vielfältigen institutionellen und informellen Erscheinungsformen des Sports, ihrer Entwicklung und ihrer Einsatzmöglichkeiten in der Schul- und Freizeitpädagogik, der Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit sowie in gesundheitsbezogenen Einrichtungen mit Berücksichtigung der Beziehungen zu Erziehungswissenschaft, Soziologie, Philosophie, Psychologie, Medizin und anderen verwandten Disziplinen einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung in den verschiedenen Studiengängen;
- b) der Beratung und Förderung von Forschungsvorhaben und Veranstaltungen auch im Sinne interdisziplinärer Zusammenarbeit und auch in Kooperation mit außeruniversitären Institutionen und Einrichtungen;
- c) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären Zusammenarbeit;
- d) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;

- e) der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen;
 - f) der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnungen;
 - g) der fachspezifischen Studienberatung;
 - h) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
 - i) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
 - j) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - k) der Unterstützung der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät Human- und Gesellschaftswissenschaften;
 - l) der Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Hochschulsport;
 - m) der Organisation und Verwaltung aller mit den Universitätssportstätten, Veranstaltungsräumen, Dienstzimmern, Ausstattungen und Geräten zusammenhängenden Fragen (Näheres regeln Vereinbarungen mit dem Zentrum für Hochschulsport und dem Dezernat 4);
 - n) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 betreibt das Institut folgende wissenschaftliche Einrichtungen, die bei Bedarf in ihrer Zahl und ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können, nämlich
- a) ein Laboratorium für den Arbeitsbereich „Sport und Bewegung“;
 - b) ein Laboratorium für den Arbeitsbereich „Sport und Erziehung“;
 - c) ein Laboratorium für den Arbeitsbereich „Sport und Gesellschaft“;
 - d) ein Laboratorium für den Arbeitsbereich „Sport und Gesundheit“
- sowie
- e) ein Institutssekretariat;
 - f) einen Servicebereich für PC-Arbeitsplätze.

Darüber hinaus hat das Institut in Kooperation mit dem Zentrum für Hochschulsport die fachliche Zuständigkeit für alle Universitätssportstätten.

(3) Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Institute mit der Fakultät und dem Präsidium.

(4) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten

- a) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe),
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Institut tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte (Mitarbeitergruppe)

sowie

- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einschließlich der Personen, die sich an der Hochschule in einem Ausbildungsverhältnis befinden (MTV-Gruppe),
- d) die für die Studienfächer eingeschriebenen Studierenden, deren Lehre im Institut angesiedelt ist (Studierendengruppe).

(2) Im Rahmen der Aufgaben des Instituts nach § 2 Abs. 1 können zur selbstständigen Lehre und Forschung Berechtigte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Stellenwidmung oder ihres Arbeitsschwerpunktes assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft im Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Assoziation bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultät(en), Hochschulen oder Forschungseinrichtungen. Die haushaltmäßige Zuordnung der Stellen bleibt unberührt.

(3) Angehörige des Instituts sind, soweit sie nicht Mitglieder sind,

- a) die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- b) die nebenamtlich oder nebenberuflich am Institut Tätigen,

- c) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Instituts,
- d) die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler des Instituts,
- e) die Lehrbeauftragten des Instituts,
- f) die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- g) die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,

Angehörige verfügen lediglich über das aktive Wahlrecht.

Die Personen nach a), b), f) und g) sind nur dann Angehörige, wenn und solange sie im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden Lehrtätigkeit nachweisen. Liegt die Voraussetzung der erforderlichen Lehrtätigkeit nicht vor, sind sie assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht.

(4) Die Mitglieder, Angehörigen und assoziierten Mitglieder des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

§ 4 Finanzen

(1) Die zugewiesenen Mittel sind einem angemessenen Verhältnis für Verwaltung, Lehre und Forschung vorzusehen.

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Institutsrat auf Vorschlag der Institutsversammlung.

(3) Die anteilige Finanzierung der Ausstattung in den Sportstätten regelt eine Vereinbarung zwischen dem Institut für Sportwissenschaft, dem Zentrum für Hochschulsport und dem Dezernat 4.

§ 5 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.

(4) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
- b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind;
- c) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Technischen und Verwaltungsdienst; der Institutsrat beachtet die Dienstvereinbarungen und andere Regelungen in Bezug auf Einstellungen, Entlassungen und Beförderungen;
- d) über die arbeitsteilige Mitwirkung und Verantwortung aller Institutsmitglieder;
- e) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(5) Die Sitzungen des Institutsrats finden regelmäßig statt und werden unter Mitteilung der vorgelegten Tagesordnung fakultätsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrates sind fakultätsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

(6) An den Sitzungen des Institutsrats können mit beratender Stimme und Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten die nicht im Institutsrat vertretenen Mitglieder des Instituts teilnehmen.

§ 6 Direktorin oder Direktor

(1) Die im Institut tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder des Institutsrats wählen aus der Mitte der dem Institutsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts (Direktorin oder Direktor)

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mit der Neuwahl des Institutsrats wird die Neuwahl der Direktorin oder des Direktors erforderlich.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.

(4) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(5) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Angehörigen der Professorengruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienalters.

§ 7 Institutsversammlung

(1) Der Institutsrat sichert die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 auch durch die arbeitsteilige Mitwirkung aller Institutsmitglieder. Zu diesem Zweck beruft die Direktorin oder der Direktor in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Semester und darüber hinaus wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der Statusgruppen im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts können mit beratender Stimme mitwirken.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 12.03.2003 durch den Fakultätsrat der Fakultät Human- und Gesellschaftswissenschaften am 01.04.2003 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.